

„Verleugnet“ - vom Umgang der Kirche mit ihren jüdischen Gemeindegliedern

Ein theologisches Problem in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der schleswig-holsteinischen Landeskirche in den Jahren 1941/1942

Vortrag am 18. Mai 2016 in der Nikolai-Kirche zu Kiel im Rahmen der Ausstellung „*Neue Anfänge nach 1945 ?*“

Vorbemerkung

Der Vortrag führt in die Zeit des III. Reichs. 1941/42 folgte die deutschchristlich geführte Landeskirche Schleswig-Holstein der Aufforderung der 7 dezidiert deutschchristlichen Landeskirchen in der Deutschen Evangelischen Kirche, die nicht-arischen Gemeindeglieder aus der Kirche auszuschließen.

Wenn ich diesen Vortrag hier im Rahmen der Ausstellung „*Neue Anfänge nach 1945 ?*“ halte, dann deshalb, weil ich es für wichtig halte, zu bedenken, wie unsere Kirche sich *n a c h* 1945 zu ihrem *T u n v o r* 1945 verhalten hat. Gab es da einen Neuanfang? Oder . . . was gab es da?

Ich kann nicht das Wissen voraussetzen, was es mit dem Ausschluss der nichtarischen Gemeindeglieder aus der Kirche auf sich hatte. Deshalb stelle ich diesen Sachverhalt zunächst ausführlich in 3 Kapiteln dar, bevor ich uns mit der Zeit nach 1945 befaße und damit zu dem Thema der Ausstellung hier in der St. Nikolai-Kirche komme. Mit einer Zuspitzung beschließe ich meine Ausführungen.

1 Die Herausforderung - der Ausschluss getaufter Juden aus der Evangelischen Kirche

1.1 Ein Verwaltungsakt in der Propstei Kiel Februar 1942

Eine evangelische Landeskirche verzichtet auf die Kirchensteuer einiger Gemeindeglieder. Das klingt ungewöhnlich - und ist es auch. Es handelt sich um einen Verwaltungsakt. Und der hatte Gründe.

Der Synodalausschuss, das leitende Gremium der Propstei Kiel, übersandte am 17. Februar 1942 ein amtliches Schreiben des Landeskirchenamts Kiel (10.2.1942) an den Kirchengemeindevorstand Kiel zur Kenntnis¹. Dessen leitendes Gremium, der Verbandsausschuss, leitete das kirchenamtliche Schreiben am 23. Februar an seine Kirchensteuerabteilung weiter „zur Kenntnis und mit dem Auftrage, getaufte Juden künftig nicht zur Kirchensteuer heranzuziehen und evt. bereits veranlagte noch rückständige Beträge zur Niederschlagung vorzulegen. Frist: 26.II.“ Der Mitarbeiter in der Kirchensteuerabteilung bestätigte: „Kenntnis genommen und im Steuerbüro bekannt gegeben.“²

Warum beginne ich mit diesem Verwaltungsakt? -

Dieser Vorgang ist mir ein Beleg dafür, d a s s im Februar 1942 getaufte Juden aus der schleswig-holsteinischen Landeskirche ausgeschlossen worden sind. Die Kirche verzichtete auf deren Kirchensteuern. Das tat sie nicht ohne triftigen Grund.

Schauen wir uns den näher an. Ich gehe dazu einen Schritt zurück.

1

Archivalische Quellen Nr. 1

2 Archivalische Quellen Nr. 1

Am 10. Februar 1942 hatte das Landeskirchenamt in Kiel „an alle Synodalausschüsse mit Durchschlägen für die Kirchenvorstände“³ dieses Schreiben gerichtet:

„Vom Reich wie vom Staat her sind im Laufe der Jahre, insbesondere aber im Jahre 1941, entscheidende Maßnahmen getroffen, die jede Einflußmöglichkeit aus der Verbindung und aus dem Umgang deutscher Menschen mit den Nichtariern ausschalten. Hieraus ergibt sich, daß Nichtarier, und zwar insbesondere diejenigen Personen, auf die die Bestimmungen der . . . Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 Anwendung finden, keinerlei Rechte in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausüben können.

(Zur Information: Nach dieser Polizeiverordnung mussten Juden, die älter als 6 Jahre alt waren, einen gelben Stern an ihrer Brust tragen.)

Unsere Landeskirche, wie auch die Kirchengemeinden, sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts durch diesen geschaffenen Tatbestand vor die gleiche Sachlage gestellt. Darüber hinaus ist durch die Rassenforschung und Rassengesetzgebung unser Volk sich dessen bis ins tiefste bewußt geworden, daß das Judentum ein uns fremdes Volkstum darstellt und daß mit diesem Kriege das gesamte Judentum der Welt aufs neue die Zerstörung unsres Reiches und Volkstums betreibt. Um unserer Kirche als Volkskirche willen ist es unmöglich, an diesem das ganze Volk zutiefst bewegenden Tatbestand vorüberzugehen.

Unsere Kirchengemeinden müssen daher hinsichtlich der vorbezeichneten jüdischen Personen die Konsequenzen ziehen. Für die seelsorgerliche Betreuung der betroffenen Personen steht Pastor i.R. Auerbach Altona, . . . zur Verfügung, den wir mit dieser Aufgabe betraut haben, soweit in ihrer Gemeinde eine seelsorgerliche Betreuung der evangelischen Juden erfordert wird.

Die Zahlung von Kirchensteuern seitens der durch diese Verfügung betroffenen Nichtarier kann folgerichtig in Zukunft nicht mehr gefordert werden.

3 Archivalische Quellen Nr. 2

Mit den Pröpsten ist die Angelegenheit aus Anlaß einer Pröpstenkonferenz eingehend besprochen.

Ein in gleicher Angelegenheit ergangenes Schreiben der Kirchenkanzlei vom 22. Dezember 1941 . . . fügen wir zur Kenntnis bei.
gez. Dr. Kinder“⁴

Die getauften Nichtarier hatten in Zukunft keinerlei Rechte in der Kirche, das Wort 'Ausschluss aus der Kirche' wurde vermieden. Allerdings wurde den getauften Juden seelsorgerliche Betreuung durch einen judenchristlichen Pastor angeboten. Dieses Schriftstück wird unterschiedlich interpretiert. Ich sehe darin einen Beleg für den Ausschluss der Judenchristen aus der schleswig-holsteinischen Landeskirche.

Zur zeitgeschichtlichen Einordnung dieser Beschlüsse sei folgendes mitgeteilt:

Am 20. Januar 1942 beschloss in Berlin die 'Wannsee-Konferenz' unter der Leitung von Heydrich die 'Endlösung' der Judenfrage, dh. die Vernichtung der Juden. Im Protokoll der Konferenz heißt es: „Im Zuge der praktischen Durchführung der Endlösung wird Europa von Westen nach Osten durchgekämmt.“⁵

Ich gehe noch einen Schritt weiter zurück.

1.2 Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei Schreiben vom 22. Dezember 1941

Mit seiner Verfügung über die Behandlung der getauften Juden hatte das Kieler Landeskirchenamt vollzogen, worum die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin am 22. Dezember 1941 gebeten hatte.

4 Archivalische Quellen Nr. 2

5 Zitiert nach Gerlach, S. 327

Das Schreiben aus Berlin hat folgenden Wortlaut.

„Der Durchbruch des rassistischen Bewußtseins in unserem Volk, verstärkt durch die Erfahrungen des Krieges und entsprechende Maßnahmen der politischen Führung, haben eine Ausscheidung der Juden aus der Gemeinschaft mit uns Deutschen bewirkt. Dies ist eine unbestreitbare Tatsache, an welcher die deutschen Evangelischen Kirchen, die in ihrem Dienst an dem ewigen Evangelium an das deutsche Volk gewiesen sind und im Rechtsbereich dieses Volkes als Körperschaften des öffentlichen Rechts leben, nicht achtlos vorübergehen können.

Wir bitten daher im Einvernehmen mit dem Geistlichen Vertrauensrat der Deutschen Evangelischen Kirche die obersten Behörden, geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß die getauften Nichtarier dem kirchlichen Leben der deutschen Gemeinde *f e r n b l e i b e n*⁶. Die getauften Nichtarier werden selbst Mittel und Wege suchen müssen, sich Einrichtungen zu schaffen, die ihrer gesonderten gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Betreuung dienen können. Wir werden bemüht sein, bei den zuständigen staatlichen Stellen die Zulassung derartiger Einrichtungen zu erwirken.

In Vertretung:
Dr. F ü r l e⁶⁷

Ich gehe noch einen Schritt weiter zurück.

1.3 Bekanntmachung der deutschchristlichen Kirchenführer vom 17. Dezember 1941

Da stoßen wir auf die Bekanntmachung, die die deutsch-christlichen Kirchenführer am 17.12.1941 über die kirchliche Stellung der getauften Juden erlassen hatten.

Diese Bekanntmachung hat den Vorgang des Ausschlusses der getauften Juden aus der Evangelischen Kirche ausgelöst. Die starke

6 Hervorhebung durch Sperrung von mir

7 Archivalische Quellen Nr. 3 Siehe auch: Kirchliches Jahrbuch S. 482

Position der deutschchristlichen Kirchenführer wird daran erkennbar, dass die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei in Berlin umgehend reagiert hat.

Die Bekanntmachung lautet:

„Die nationalsozialistische deutsche Führung hat mit zahlreichen Dokumenten unwiderleglich bewiesen, daß dieser Krieg in seinen weltweiten Ausmaßen von den Juden angezettelt worden ist. Sie hat deshalb im Inneren wie nach außen die zur Sicherung des deutschen Lebens notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen gegen das Judentum getroffen.

Als Glieder der deutschen Volksgemeinschaft stehen die unterzeichneten deutschen Evangelischen Landeskirchen und Kirchenleiter in der Front dieses historischen Abwehrkampfes, der u.a. die Reichspolizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden als der geborenen Welt- und Reichsfeinde notwendig gemacht hat, wie schon Dr. Martin Luther nach bitteren Erfahrungen die Forderung erhob, schärfste Maßnahmen gegen die Juden zu ergreifen und sie aus deutschen Landen auszuweisen.

Von der Kreuzigung Christi bis zum heutigen Tage haben die Juden das Christentum bekämpft oder zur Erreichung ihrer eigennützigen Ziele mißbraucht oder verfälscht. Durch die christliche Taufe wird an der rassistischen Eigenart eines Juden, seiner Volkszugehörigkeit und seinem biologischen Sein nichts geändert. Eine deutsche Evangelische Kirche hat das religiöse Leben deutscher Volksgenossen zu pflegen und zu fördern. Rassejüdische Christen haben in ihr keinen Raum und kein Recht.

Die unterzeichneten deutschen Evangelischen Kirchen und Kirchenleiter haben deshalb jegliche Gemeinschaft mit Judenchristen aufgehoben. Sie sind entschlossen, keinerlei Einflüsse jüdischen Geistes auf das deutsche religiöse und kirchliche Leben zu dulden.“⁸

Diese Bekanntmachung unterschrieben leitende Persönlichkeiten von 7 deutschchristlich (DC) geführten Landeskirchen. Für

8 Kirchliches Jahrbuch S. 481.

Schleswig-Holstein unterschrieb der Präsident des LKA, Dr. Kinder. Ich fasse zusammen.

Wir haben 3 Ebenen der Kirche betrachtet, die mit dem Ausschluss der getauften Juden aus der Kirche befasst worden waren:

die Propstei Kiel,

die Landeskirche Schleswig-Holstein,

die Deutsche Evangelische Kirche mit ihrer Kirchenkanzlei;

dazu die DC-Kirchenführer, die den ganzen Vorgang ausgelöst hatten.

Der ganze Vorgang vollzog sich in etwa 8 Wochen, das ist für die Kirche ungewöhnlich schnell. Er war offenbar sehr gut vorbereitet worden.

1.4 Kommentierung

„Die getauften Nichtarier werden selbst Mittel und Wege suchen müssen, sich Einrichtungen zu schaffen, die ihrer gesonderten gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Betreuung dienen können“. Mit diesem Vorschlag überließ die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei es den betroffenen judenchristlichen Gemeindegliedern, weiter für sich zu sorgen.

Das ist blanker Zynismus, denn wie sollten die das in ihrer gefährdeten Situation schaffen? Den nationalkirchlichen Kirchenführern, die die 'Bekanntmachung' unterzeichnet hatten, war es gleichgültig, wie die Betroffenen damit fertig würden. Sie hatten einen fatalen Vorgang in der Evangelischen Kirche ausgelöst.

Ich komme auf das grundsätzliche Problem zu sprechen, dass eine Kirche Getaufte aus rassistischen Gründen aus ihrer Mitte ausschließt.

Es erheben sich eine Reihe schwerwiegender Fragen:

1. War den Unterzeichneten bewusst, was sie da unterschrieben hatten? Uns muss es so erscheinen, als ob sie theologisch blind

gehandelt haben. Von den Unterzeichneten ist vermutlich nur der Landesbischof Schultz aus Mecklenburg Theologe, alle(?) anderen waren wohl Juristen. Aber ist das eine Entschuldigung?

2. Welches Verständnis der Taufe hatten die Unterzeichner?

War ihnen bewusst,

- dass die **Taufe** nach christlichem Bekenntnis im Auftrag Jesu Christi gespendet wird, die Kirche hier also nicht nach Gutdünken und aus eigener Machtvollkommenheit handeln kann, andernfalls es nicht mehr um die christliche Taufe geht; - dass die Taufe Menschen in den Leib Christi eingliedert und eine lebenslange Verbindung mit Leben, Passion und Auferweckung Jesu Christi stellt, aus der sich jede(r) Getaufte nur selbst herauslösen kann, indem er dem Glauben absagt; nicht aber die Kirche, - dass für Luther, auf den die Unterzeichner sich bezogen, die Taufe eine grundlegende Bedeutung gehabt hat? Sie bedeutete ihm die entscheidende Vergewisserung des Heils; deshalb schrieb Luther in kritischen Augenblicken sich selbst zur Vergewisserung mit Kreide auf den Tisch: *baptizatus sum* und gewann daraus Hilfe und Halt.

3. Hatten die Unterzeichner dieses Wissen der national-sozialistischen deutschchristlichen Ideologie untergeordnet und geopfert? War ihnen bewusst gewesen, dass sie sich mit ihrer Verordnung außerhalb der weltweiten Kirche stellten? - Es musste ihnen klar sein, dass eine Kirche, die Getaufte aus rassistischen Gründen aus ihrer Gemeinschaft ausschließt, sich als Kirche und ihren Herrn verrät. Oder wollten die Unterzeichnenden das? Wollten sie eine neue Kirche gründen, eine nationaldeutsche Kirche, eine Deutschkirche? Die dürfte sich dann nicht mehr Kirche Jesu Christi nennen. Aber vielleicht war ihnen das auch nicht so wichtig, denn immerhin war Jesus Jude, und das war nicht unbekannt und im nationalsozialistischen Deutschland ärgerlich genug.

Dies alles hätte das mindeste sein müssen, was verantwortliche Theologen, die von dieser Bekanntmachung erfuhren, den Unterzeichnern unmissverständlich hätten sagen müssen.

2 Reaktionen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Ich möchte nun in einem zweiten Kapitel zeigen, wie die evangelischen Landeskirchen in Deutschland auf diese Bekanntmachung der nationalkirchlichen Kirchenführer und das Schreiben der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei reagiert haben.

Einige Landeskirchen erließen umgehend **Kirchengesetze**, in denen der Tatbestand eines Ausschlusses der getauften Juden aus den Gemeinden in der gewünschten Weise geregelt wurde. Dazu gehörten die lutherischen Kirchen in Thüringen, Sachsen und Lübeck.

2.1 Thüringer Landeskirche

In der Thüringer Landeskirche sah das Gesetz so aus:

„Der Landeskirchenrat (!) hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1 Personen, auf die die Bestimmungen der . . . Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. Sept. 1941 . . . Anwendung findet, sind samt ihren Abkömmlingen im Bereich der Thüringer Ev. Kirche von jeder kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen.

§ 2 Dieses Kirchengesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Eisenach, den 28. Dez. 1941

Der Landeskirchenrat

Sasse, Landesbischof⁹

So schnell ging das: 22.12.1941 Schreiben der Ev. Kirchenkanzlei - 28. 12. 1941 Kirchengesetz. Dazwischen lag Weihnachten, die Geburt des Juden Jesus. Das alles war gewiss gründlich vorbereitet.

⁹ Kirchliches Jahrbuch 1933-1944 S. 482 Sasse starb 1943. Nachfolger als Präsident des Landeskirchenrates wurde Hugo Rönck (1908-1990). Er wurde 1944 aus der Partei ausgeschlossen (Mitglied seit 1925, Träger des Goldenen Parteiabzeichens). Anfang 1945 nahm er den Titel Landesbischof an, wurde aber im April 1945 von der innerkirchlichen Opposition zum Amtsverzicht gedrängt. 1947-1976 war er Gemeindepastor in der Landeskirche Eutin.

2.2 Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart

Der **Evangelische Oberkirchenrat Stuttgart** nahm am 6. Februar 1942¹⁰ ausführlich Stellung.

Ich fasse die ausführliche Argumentation in einigen Punkten zusammen.¹¹

- Zunächst weisen die Stuttgarter den Deutschen Christen einen offenkundigen und empfindlichen Fehler nach: Es ist falsch, sich auf die schroffen Äußerungen Martin Luthers über die Juden, gemeint ist dessen Schrift von 1543, zu beziehen. Der Reformator hat sich über **g e t a u f t e** Juden nie abfällig geäußert, im Gegenteil. Deren Taufe war ja das Ziel all seines Redens und Schreibens.

- Dann sagt der Stuttgarter Oberkirchenrat deutlich: „Vom Evangelium her ist der Ausschluß der getauften Nichtarier nicht zu rechtfertigen.“

- Dazu kommt ein seelsorgerlicher Aspekt: Jetzt die Unglücklichen (gemeint sind die bedrohten und verfolgten Judenchristen) auch noch allein lassen? Das darf die Kirche nicht.

- Die Württ.Landeskirche bestreitet dem Staat nicht das Recht, „zum Zwecke der Reinerhaltung des deutschen Volkes eine Rassegesetzgebung durchzuführen“. Aber sie kritisiert, dass man sich dazu auf Stöcker bezogen habe. Wörtlich: „es wäre einem Mann wie Adolf Stöcker nicht eingefallen, Maßnahmen zu befürworten, die der Universalität des kirchlichen Auftrags und der Heilsbedeutung der Taufe widersprechen.“

Gerlach sieht die Ursache der zurückhaltenden Antwort von Wurm in seinem früheren Antisemitismus, der sich auf Schlatters Schmäh-

¹⁰ Die im Kirchlichen Jahrbuch gegebene Datierung 27.1.1942 wird von Gerlach als falsch bezeichnet. Vgl. S.329 Anm.5

Das Kirchliche Jahrbuch nennt das Schreiben ein 'Protestschreiben'. Gerlach nennt es „sehr abgewogen“ (S.329).

¹¹ Das 'Protestschreiben' des Stuttgarter Oberkirchenrats ist in dem Kirchlichen Jahrbuch 1933-1944 auf den Seiten 482-484 abgedruckt. Dort finden sich alle im folgenden wiedergegebenen wörtlichen Zitate.

schrift (1934) berufen konnte „*Wird der Jude über uns siegen?*“.¹² Am Ende formuliert Wurm dann aber doch deutlich: „Wir möchten die Kirchenkanzlei dringend bitten, diesen mit dem Artikel I der Verfassung vom 11. Juli 1933 unvereinbaren Weg nicht zu gehen, sondern ihr Schreiben von 22. Dezember v. J. zurückzuziehen.“

Darauf hat es zwei Antworten gegeben.

1) ein sehr ausführliches Schreiben des Geistlichen Vertrauensrates der DEK (Landesbischof Marahrens/Hannover, Landesbischof Schultz/ Schwerin, Vizepräsident OKR Hymmen/Berlin) vom 20. Mai 1942¹³

2) ein kürzeres Schreiben des Vizepräsidenten der Kanzlei der DEK Dr. Fürle.

Darauf näher einzugehen, muss ich mir aus zeitlichen Gründen versagen. Es wäre aber sehr interessant, sich mit diesen Antworten eingehend zu befassen. Sie zeigen unübersehbar, welch Geistes Kind die Leitung der DEK zu der Zeit war.¹⁴

2.3 Antwort der Bekennenden Kirche in Deutschland

Für die **Bekennende Kirche** veröffentlichten die vorläufige Leitung (VKL, Böhm) und die Konferenz der Landesbruderräte (Kloppenburg) eine gemeinsame Stellungnahme.¹⁵

Die Bekennende Kirche begann klar und deutlich: „Mit allen auf dem

¹² vgl. Gerlach S. 330

¹³ Gerlach druckt dieses bisher unveröffentlichte sehr ausführliche Schreiben auf den Seiten 332 – 337ab. Die drei Autoren stellen im wesentlichen sich zu dem Schreiben von Dr. Fürle vom 22. Dezember 1941. Ihre gewundene Argumentation wirkt auf heutige Leser peinlich. Ein Beispiel: „Das Judentum ist für uns Deutsche ohne Frage Feindvolk“ Die 'ehrliche' Frage: Wie können Deutsche und Juden gemeinsam beten? u.ä.

¹⁴ vgl. Gerlach S. 329 - 331

¹⁵ Die Antwort der Bekennenden Kirche ist in dem Kirchlichen Jahrbuch 1933-1944 auf den Seiten 484 / 485 abgedruckt. Dort finden sich alle wörtlichen Zitate.

Boden von Schrift und Bekenntnis stehenden Christen Deutschlands sehen wir uns zu der Feststellung genötigt, daß dieses Ansinnen der Kirchenkanzlei (sc. der DEK) mit dem Bekenntnis der Kirchen unvereinbar ist.

Die Tatsache, daß der Staat sich zu bestimmten Maßnahmen gegen die Juden veranlaßt gesehen hat¹⁶, gibt der Kirche Jesu Christi kein Recht, die Folgerungen daraus zu ziehen, die die Kirchenkanzlei glaubt daraus herleiten zu müssen. Diese Folgerungen verkennen das Wesen der Kirche und sind geeignet, ihre Grundlage zu zerstören.“

So kennt der Taufbefehl des Herrn der Kirche (Mt 28) keine Schranken der Rasse.

Martin Luther hat sich (durchgängig und noch) in seiner letzten Predigt dazu bekannt, Juden brüderlich zu begegnen, wenn sie sich zu Jesus Christus bekehrt haben und sich haben taufen lassen. Im übrigen, seit wann hindert uns „der Durchbruch des rassistischen Bewußtseins in unserem Volk“, von dem die Kirchenkanzlei redet, etwa Japaner und Chinesen in unsere Gottesdienste einzuladen? Die Konsequenz aus der Forderung der Kirchenkanzlei wäre, „sämtliche Apostel und nicht zuletzt Jesus Christus selbst, den Herrn der Kirche, wegen ihrer rassistischen Zugehörigkeit zum jüdischen Volk aus unserer Kirche zu verweisen. Es wird niemand leugnen können, dass die Thüringer Deutschen Christen auf dem besten Wege dazu sind. Will die Kirchenkanzlei und der Geistliche Vertrauensrat . . . ihnen auf diesem Wege folgen? So gewiß es ist, daß die Evangelische Kirche Deutschlands unserem deutschen Volk zu dienen hat, so gewiß ist es auch, daß sie sich aus der Einheit des Leibes Christi, der alle Völker und Rassen umfaßt, nicht lösen kann, ohne den Anspruch zu verlieren, noch Kirche des Evangeliums zu sein.
Wir bitten daher die Kirchenkanzlei, . . . das verhängnisvolle Schriftstück vom 22.12. 1941 zurückzunehmen.“

¹⁶ Auch die BK bestätigt damit, dass dem Staat von keiner evangelischen Kirche in Deutschland das Recht einer Rassegesetzgebung bestritten worden ist. Vgl. Gerlach, S. 331

2.4 Kommentierung

Die Württembergische Landeskirche und die Bekennende Kirche zeigen, dass es Widerstand gegen die Bekanntmachung der deutschen Christen im Bereich der Deutschen Evangelischen Kirche gegeben hat. Sehr unterschiedlicher, gewiss. Was der bewirkt hat?¹⁷ Wie sahen die Reaktionen innerhalb einzelner Landeskirchen aus?

Ich will im 3. Kapitel beschreiben, wie sich die 'nationalkirchlichen' Vorstöße in der Landeskirche Schleswig-Holstein ausgewirkt haben. Immerhin gehörte Kinder, einer der Unterzeichner der Erklärung vom 17. Dezember 1941, zu dieser Landeskirche. Er hatte als Präsident des Landeskirchenamts in Kiel die Führungsposition inne, die ihm von keiner Seite streitig gemacht wurde. Er war zu dieser Zeit der Kirchenführer in der schleswig-holsteinischen Landeskirche.

3 Reaktionen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein

Eine zusammenfassende Antwort vorweg:
Mehrere Landeskirchen haben dem Schreiben über den Ausschluss der Judenchristen zugestimmt und Schritte unternommen.

Wenige andere, wie die Württembergische Landeskirche, haben vorsichtig protestiert.

Der Hamburger Bischof Franz Tügel hat, obwohl er Parteimitglied war und sich als Antisemite bekannte, mit Schweigen auf die Bekanntmachung der 7 DC-Kirchen reagiert. Die Hamburgische Kirche hat die Bekanntmachung der DC Kirchen nicht umgesetzt. Wie war es in Schleswig-Holstein?

¹⁷ Kirchliches Jahrbuch 1933-1944, S. 486: „Irgendeine Auswirkung haben die nationalkirchlichen Vorstöße zur Ausscheidung der Judenchristen in der Evangelischen Kirche nicht gehabt, zumal durch das Vorgehen des Staates auch die Judenchristen der Judenverfolgung zum Opfer fielen.“

Die Beantwortung dieser Frage bereitet Schwierigkeiten. Denn die Quellenlage ist schlechter, als man sie sich wünscht. Vieles ist bei der Ausbombung des Landeskirchenamts 1944 verloren gegangen. Anderes, was leitende Persönlichkeiten der Deutschen Christen oder der Bekennenden Kirche an offiziellen Schreiben und Rundbriefen aufbewahrt haben und von dem einiges in persönlichen Nachlässen archiviert worden ist, ist nur teilweise zugänglich.

3.1 Veröffentlichung der Bekanntmachung der nationalkirchlichen Kirchenführer (17. 12. 1941) in Schleswig-Holstein

- Es lag nahe, als erstes das offizielle Organ der schleswig-holsteinischen Landeskirche, das kirchliche Gesetz- und Ordnungsblatt, aus den Jahren 1942 und 1943 durchzusehen, ob die Bekanntmachung der DC Kirchenführer vom 17. 12. 1941 veröffentlicht worden ist.

Das Ergebnis ist schnell mitgeteilt. Eine Veröffentlichung dieser Bekanntmachung oder einen Hinweis darauf habe ich nicht gefunden. Der Ausschluss der getauften Juden ist im Amtsblatt der Landeskirche nicht veröffentlicht worden.

Aber er ist auf andere Weise in die Kirche getragen worden: Durch das Rundschreiben des LKA vom 10. 2. 1942, das ich bereits vorgelesen habe. Die Bekanntmachung der DC Kirchenführer vom 17.12.1941 ist also **in der Landeskirche bekannt** gewesen.¹⁸

Aufschlussreich ist nun, ob und wie namhafte Vertreter der schleswig-holsteinischen Landeskirche sich zu dieser Problematik geäußert haben - damals 1942 oder später nach 1945.

Ich befrage als ersten Dr. Christian Kinder. Er war namhafter Ver-

¹⁸ Dr. Stephan Linck hat mir mündlich mitgeteilt, dass er Überdrucke dieser Verordnung in den Archiven einiger Kirchengemeinden gefunden hat.

treter der Deutschen Christen im Reich und Mitunterzeichner der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1941. Und er war Präsident des LKA in Kiel, der tatsächliche Kirchenführer der Landeskirche.

Ich befrage weiter die Bekennende Kirche Schleswig-Holstein und blicke da - angesichts der sonst unbefriedigenden Quellenlage - vor allem auf Pastor Wilhelm Halfmann. Er ist wichtig als der Theologe der BK in Schleswig-Holstein.

3.2 Landeskirchenamtspräsident Dr. Christian Kinder

Quellen sind

- die Entnazifizierungsakten der Britischen Militärregierung von Dr. Christian Kinder, die im Landesarchiv in Schleswig aufbewahrt werden und dort eingesehen werden können.
- Kinders Buch über sein Wirken in der Landeskirche während der NS-Zeit.¹⁹

Dieses Buch stellt den Leser allerdings vor ein Problem. Es strahlt eine selbstgefällige Rechtfertigung seiner Tätigkeit im III. Reich aus. Deshalb ist der historische Wahrheitsgehalt eher vorsichtig zu beurteilen.²⁰

Wie äußert sich Kinder zu dem Problem des Ausschlusses der getauften Juden aus der evangelischen Kirche in Schleswig-Holstein?

Es gibt darauf drei Antworten, die sich nicht miteinander vertragen.

1) Das von Kinder unterzeichnete Rundschreiben des LKA vom 10. Februar 1942 enthält u.a. den Hinweis, von den aus der Kirche ausgeschlossenen Nichtariern keine Kirchensteuer mehr zu erheben.

¹⁹ Vgl. Literaturverzeichnis

²⁰ Das gilt trotz seiner einleitenden Bemerkung „... die lebendige Gegenwart kann nicht auf Berichte und Mitteilungen verzichten, die, zwar subjektiv, aber wahrhaftig, Selbsterlebtes zur Kenntnis bringen und dadurch zu ihrem Teil helfen können, Schein und Sein, Recht und Unrecht, Schuld und Unschuld in eine bessere Perspektive zu bekommen.“ Kinder S.9

Das habe ich Ihnen vorgelesen.

- 2) In seinem Buch berichtet Kinder über eine Pröpstekonferenz, auf der die Problematik verhandelt worden sei – dazu gleich mehr - und
- 3) Kinder hat sich bemüht, den betroffenen Judenchristen Hilfen zu geben.

Die **Pröpstekonferenz** hat am 9. Januar 1942 stattgefunden. Da wurde die Frage des Ausschlusses getaufter Juden aus der Kirche erörtert. Ein Protokoll liegt mir nicht vor. Wer von den Pröpsten anwesend war, wer sich wie in der Diskussion beteiligt hat, bleibt deshalb unbekannt.

Bekannt ist nur, was Kinder etwa 20 Jahre später in seinem Buch darüber schreibt:

„Auf der turnusmäßigen Pröpstekonferenz wurde das Problem ausführlich erörtert; die Mehrheit der Pröpste erklärte, daß, angesichts der neuen Verordnungen gegen die Juden, Weisungen an die Kirchenvorstände seitens der Landeskirche erfolgen müßten.

Die radikalen (!) Herren wiesen darauf hin, daß von verschiedenen Landeskirchen gesetzliche Bestimmungen erlassen seien, nach denen die betroffenen Juden aus der Landeskirche ausgeschlossen würden; das sei auch von den staatlichen Stellen sehr begrüßt worden. Ich konnte dieses Ansinnen schon damit abtun, daß ich darauf hinwies, daß in der Kirche Luthers keine Möglichkeit bestehe, Gemeindeglieder auszuschließen²¹. Das Recht der Exkommunikation gebe es nur in der katholischen Kirche.

Die weniger radikalen Beteiligten verwiesen in allem Ernst auf die Konflikte, die in ihren Gemeinden durch die neue Sachlage entstehen müßten. Es sei nicht möglich, einen Juden mit dem Judenstern öffentlich zu beerdigen, ohne daß von seiten der Parteien die Trauerfeiern gestört / würden. Die Gemeindeglieder würden sich auch weigern, mit den gekennzeichneten Juden

²¹ Es bleibt ein nicht aufzulösender Widerspruch, wie Kinder hier eindeutig und theologisch richtig Position bezieht, aber wenige Wochen vorher das Gegenteil unterschrieben hat. Das wussten vielleicht einige der anwesenden Pröpste. Oder hatte Kinder 1964 inzwischen dazu gelernt und seine spätere Erkenntnis in den Bericht über die 'Pröpstekonferenz' zurückprojiziert?

gemeinsam Gottesdienste und Abendmahlsfeiern zu besuchen. Jede seelsorgerische Bedienung der Betroffenen sei gehindert. Ich erwiderte dazu, daß doch gerade jetzt eine ganz große seelische Not bestünde, die den Seelsorger geradezu verlange. Es konnte aber niemand einen Vorschlag zur Lösung dieser Sachlage machen, so daß der Punkt der Tagesordnung unerledigt blieb. Ich nahm mir vor, hier nach einem Ausweg zu suchen. Diesmal stand ich als Vertreter der Kirchenleitung ganz allein vor der Lösung eines ganz großen Problems.²²

So viel über die Pröpstekonferenz.

Es klingt selbstgefällig, wie Kinder die Verlegenheit der Pröpste darstellt und sich selbst als den, auf den nun alles ankomme und der diese Schwierigkeit zu einem befriedigenden Abschluss führen werde.

Seine Lösung sah so aus: Er wusste, die Parteileitung der NSDAP hatte wiederholt für die Juden separate kulturelle Einrichtungen gefordert. Das nahm er auf und entwarf eine Verordnung, „nach der alle durch die neuen Judengesetze Betroffenen – es waren insgesamt 124 jüdische Gemeindeglieder - in n e r h a l b der Landeskirche zu einer besonderen Gemeinde zusammengefaßt werden und einen eigenen Pastor als Seelsorger erhalten sollten.“²³

Er beschreibt dann ausführlich²⁴, wie er durch das Reich gereist ist und die oberste Parteileitung in München, das Kirchenministerium in Berlin aufgesucht hat und dann mit der BK in der Landeskirche und den regionalen und örtlichen Parteistellen verhandelt hat, um sein Projekt um alle Hürden herum zu manövrieren und in die Tat umzusetzen.

Als Seelsorger hatte er Pastor Auerbach aus Altenkrempe²⁵ ausge-

sucht, der als Jude vorzeitig in Pension gehen musste, von ihm aber – mit einigen Tricks - weiterhin die vollen Bezüge erhielt. So hatte Kinder das delikate Problem des Ausschlusses der getauften Juden aus der Landeskirche pragmatisch gelöst.²⁶ Das ist nicht zu bestreiten.

Pastor Auerbach hat nach dem Krieg Dr. Kinder folgendes zur Entlastung geschrieben²⁷: „Als auf Druck von oben einige evangelische Landeskirchen die Christen unter den Juden, die verpflichtet waren, einen Stern zu tragen, von ihrer christlichen Gemeinschaft trennten, hat die Schleswig-Holsteinische Landeskirche ein Gesetz bzw. eine Verordnung im obigen Sinne nicht erlassen wollen. Damals suchte mich der derzeitige Präsident des Landeskirchenamtes Dr. Kinder persönlich auf, um mich zu bitten, die Seelsorge an dem genannten Personenkreis für Schleswig-Holstein zu übernehmen. Da ich der Rasse nach Volljude bin, in Mischehe lebe, entsprach ich der Bitte und begrüßte es, wieder ein kirchliches Amt zu haben und somit auch die Annahme des mir durch ministeriellen Erlaß zustehenden Gehalts auch nach außen hin gerechtfertigt zu sehen.“

Zu dieser pragmatischen Lösung einer ausweglos scheinenden Problemlage kenne ich bisher keine andere Darstellung. Ich folge ihr, kann aber nicht umhin, einige Anmerkungen dazu zu machen:

- Die P r ö p s t e 1941/42 sahen nur praktische Probleme in den Gemeinden. Kein theologisches oder Bekenntnisproblem?

Jedenfalls ist bei Kinder davon nicht die Rede.

- Der J u r i s t Kinder wies die Theologen auf die theologische und kirchenrechtliche Tatsache hin, dass es die Exkommunikation in einer lutherischen Kirche nicht gibt.

22 Kinder S. 100/101 Hervorhebung von mir

23 Kinder S. 101

24 Kinder S. 101-105

25 Walter Jacob Theodor Auerbach, geb. 1882 in Altona, 1911 ordiniert, 1911 Pastor in Schlichting und ab 1913 Pastor in Altenkrempe / Ostholstein. 1.10. 1935 emeritiert. Bei Hammer (S.20) klafft für die Zeit 1935 -1946 eine peinliche Lücke. 1946, erst nach dem Krieg (!) habe Auerbach den Auftrag zur geistlichen Betreuung der christlichen Juden erhalten. ?

26 Er selbst formuliert am Ende zusammenfassend so: „So wurden in der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche in den Jahren 1941/1942 folgende Regelungen getroffen: Für die damals so schwer betroffenen jüdischen Familien wurde eine seelsorgerische Betreuung geschaffen; dem Volljuden , Pastor Auerbach, wurde wieder ein Amt, ein landeskirchliches Amt, über/tragen. Die Tatsache, daß er in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Amt hatte, bewahrte ihn später vor der Deportation.“ (S. 105/6)

27 Kinder D. Dokumentationen, S. 145

- Kinder fand eine Lösung, die so aussehen konnte, als halte er die getauften Juden in einer Art Personalgemeinde innerhalb der Landeskirche. Damit war der Ausschluss aus der Landeskirche formell umgangen worden. Aber wie vertrug sich damit die Anweisung an die Propsteien, von den Judenchristen keine Kirchensteuern mehr zu verlangen? Die Frage bleibt offen.

- Unmittelbar nach dem Ende des Krieges und der NS-Diktatur ist die Frage, was die Taufe der Judenchristen gilt, in der Kirche nicht thematisiert worden. Dh. man hat diese Frage wohl nicht erkannt oder, verglichen mit den aktuellen Überlebensfragen und dem Neuaufbau kirchlicher Strukturen, nicht als wichtig angesehen. Die Landeskirche Schleswig-Holstein hat sich - nach meinem Kenntnissstand - nach 1945 nicht für die getauften Juden und die Tauffrage interessiert, auch nicht für ihren judenchristlichen Pastor Auerbach.²⁸

3.3 Die Bekennende Kirche in Schleswig-Holstein

3.3.1 Pastor Hans Treplin

Eine Ausnahme ist mir bisher begegnet.

Es liegt mir die Kopie eines Briefes von Pastor Hans Treplin vor, den er am 26. 4. 1943 an den Schleswiger Propst Hermann Siemonsen geschrieben hat. Treplin war Pastor in Hanerau-Hademarschen und seit diesem Jahr der Leiter der schleswig-holsteinischen Bekennenden Kirche.²⁹ In dem Brief legte Treplin seine Sicht von den Kontroversen dar, die in den zurückliegenden Jahren zwischen der Bekennenden Kirche SH und Vertretern der - abgekürzt gesprochen - 'kirchlichen Mitte' bestanden hatten.

In diesem Zusammenhang kam er auf den Konflikt um den Aus-

schluss der getauften Juden zu sprechen. Er schrieb:

„Und, lieber Herr Konsistorialrat, Sie und Konsistorialrat Nielsen haben es doch nicht hindern können in all den Jahren, daß K i n d e r bekennniswidrige Wege ging. . . Ich erinnere auch an seine v ö l - l i g u n m ö g l i c h e U n t e r s c h r i f t unter die Thüringer Verordnung betr. der Judenchristen, die j e d e m c h r i s t l i c h e n B e k e n n n i s i n s G e s i c h t s c h l ä g t.“³⁰

Damit bezog sich Pastor Treplin direkt auf die Verordnung vom 10. Februar 1942, die mit Kinders Unterschrift herausgegangen war. So klar die DC-Position ablehnend, schrieb 1943 ein Pastor der BK einem Propst, der im Landeskirchenamt an allen Entscheidungen der Kirchenführung beteiligt war! Pastor Treplin lässt an Deutlichkeit und Entschiedenheit nichts zu wünschen übrig.

Was Treplin von Kinders pragmatischer Lösung des Konflikts, von der 'judenchristlichen Sondergemeinde', gehalten hat, weiß ich nicht. Ich denke jedoch, dass er auch sie als theologisch unerlaubte Ausgrenzung von Getauften aus rassistischen Gründen abgelehnt hätte.

Gab es in der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche noch andere wache Theologen, die die Problemlage begriffen, aber nicht zu Worte kamen oder ein mutiges Wort nicht wagten?

Wie stand es damit in der Bekennenden Kirche SH oder bei einzelnen bekennenden Pastoren?

Und was wissen wir von den vielen Pastoren, die in der großen Mitte zwischen den kirchenpolitischen Lagern standen und möglichst unauffällig und treu ihre Arbeit zu tun versuchten?

Es wäre gut, zu diesen Fragen mehr Quellenmaterial zu finden.³¹

Unter dieser Fragestellung richtet sich sodann der Blick auf Pastor Wilhelm Halfmann.

30 Der Brief liegt mir als Kopie vor. Die Hervorhebungen sind von mir.

31 Leider gibt Jürgensens sorgfältig recherchiertes und behutsam urteilendes Buch 'Die Stunde der Kirche' für unsere Thematik nichts her. Jürgensen beschäftigt sich überwiegend mit institutionellen Fragen der Kirchwerdung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins nach der NS-Zeit.

28 Dazu Linck S. 202ff, besonders S.206/7

29 Nach dem Tod von Pastor Johannes Tramsen (1877 – 1943) am 8. September 1943 wurde Pastor Hans Treplin Leiter der schleswig – holsteinischen BK.

3.3.2 Pastor Wilhelm Halfmann

Wer war Wilhelm Halfmann, auf den sich gegenwärtig wieder starkes Interesse und viel Kritik richten?³²

Halfmann (geb. 1896) war seit 1933 Gemeindepastor in Flensburg. Während des Krieges hat er in Mölln eine Vertretung übernommen. Er gehörte von Anfang an zur BK in Schleswig-Holstein. Er war nicht ihr Leiter, aber wegen seiner theologischen Kompetenz deren theologischer Kopf.

Wie hat die BK sich in dieser Frage verhalten?

Eine Antwort haben wir, den Satz von Pastor Hans Treplin, eine theologisch angemessene und mutige Antwort.

Wie hat Wilhelm Halfmann auf diese Herausforderung reagiert?

Dabei geht es mir, ich muss es aus gegebenem Anlass betonen, nicht um die Person Wilhelm Halfmann, sondern um ihn als den Theologen der BK in Schleswig-Holstein, um die BK also, von der man eine theologisch zureichende und dezidierte Antwort auf die Herausforderung der Deutschen Christen erwarten durfte.

Ich habe im Nachlass von Bischof Halfmann nach Texten (Rundbriefen, persönlichen Briefen u.ä.) zu dieser Problematik gesucht, nach Andeutungen oder weiterführenden Hinweise zu dem Kirchenausschluss von Judenchristen. Ich habe nichts gefunden.

Wir haben zu unserer Problematik nur eine Äußerung von Halfmann. Die findet sich in dem bereits erwähnten Buch von Kinder über den Kirchenkampf in Schleswig-Holstein. Dort wird in der Dokumentation auch ein Brief von Bischof Halfmann abgedruckt. Das Original befindet sich in den Entnazifizierungsakten von Kinder. Kinder hatte Halfmann zur Einführung als Bischof gratuliert. Halfmann dankte am 1. Februar 1947 dafür und nutzte den Dank für ein Kinder entlastendes Zeugnis über sein Verhalten im III.

³² Ich halte mich dabei an die Arbeit von Johann Bielfeldt.

Reich.³³

Den Brief hatte Halfmann offiziell als 'Bischof für Holstein' unterschrieben. Er ist ohne Anrede und Gruß in Kinders Buch übernommen worden. Wir haben es da mit dem Originalton Halfmann zu tun. Ich zitiere nur den Absatz, der für unsere Thematik wichtig ist.

Da es sich um einen Brief handelt, redet Halfmann Kinder an:

„Sie haben in der Frage der Behandlung nichtarischer Mitglieder der evangelischen Kirche die radikal deutsch-christliche Lösung vermieden und für Schleswig-Holstein eine Sonderregelung getroffen, die auch die Billigung der Bekennenden Kirche in Schleswig-Holstein fand.“³⁴

Schauen wir uns diese Zeilen etwas genauer an!

Aufgrund unserer Vorinformation wissen wir: Was Halfmann 'die radikal deutsch-christliche Lösung' nennt, ist der Ausschluss der getauften Juden aus der evangelischen Kirche. Die 'Sonderregelung für Schleswig-Holstein' meint die Betreuung der betroffenen Juden durch den judenchristlichen Pastor Auerbach. Diese Sonderregelung schreibt Halfmann hier eindeutig Kinder zu - ihm allein. Er bestätigt damit, was Kinder später in seinem Buch über diesen Vorgang geschrieben hat. Der hat sich demnach wohl so zugetragen.

Diese 'Sonderregelung' - und das war sie in der Tat - fand „auch die Billigung der Bekennenden Kirche in Schleswig-Holstein“, schreibt Halfmann. Das erstaunt, da wir es in dem Brief von Pastor Treplin anders gelesen haben. Treplin hielt Kinders Unterschrift

³³ Kinders Brief an Halfmann kenne ich nicht.

³⁴ Kinder S. 146 Es folgen 3 weitere Abschnitte.

„Sie haben Ihren Einfluß bei Partei und Polizei eingesetzt, um Geistliche der Landeskirche vor Nachstellungen zu schützen.

Sie haben bei der Frage der Eidesleistung der Geistlichen im Jahre 1938 nach vorherigen Verhandlungen mit Vertretern der Bekennenden Kirche eine Form der Eidesleistung gefunden, die den Geistlichen die Ableistung des Eides ermöglichte, so daß auch die der Bekennenden Kirche angehörigen Geistlichen den Eid abgelegt haben.

Darüber hinaus mag es von Wert sein, wenn ich zum Ausdruck bringe, daß wir trotz des in unseren Personen vorhandenen Gegensatzes immer als christliche Menschen und in angenehm menschlichen Formen miteinander verkehrt haben.“

unter den Ausschluss-Beschluss der DC - Kirchenführer für 'völlig unmöglich', 'jedem christlichen Bekenntnis ins Gesicht schlagend'³⁵. Was für den Beschluss gilt, gilt auch für dessen Umsetzung in einigen Landeskirchen. Zu fragen ist allerdings: Gilt das auch für die 'schleswig-holsteinische Sonderregelung'? Hat Treplin, hat die BK die wirklich 'gebilligt'? Ich nehme an, eine Billigung dieses Sonderweges wäre für ihn nicht infrage gekommen.³⁶

So lese ich aus den beiden Äußerungen aus der Führungsebene der BK in Schleswig-Holstein einen Dissens in der Frage des Ausschlusses der nichtarischen Gemeindglieder. Treplin klar und nahe am christlichen Bekenntnis, Halfmann vermittelnd und unschärfer.

Aber ist das vorstellbar? Halfmann, ein sachkundiger Theologe, hätte ermessen müssen, was ein Ausschluss, mindestens eine Sonderstellung von getauften Juden für das Kirche-Sein der Evangelischen Kirche bedeutete. Das ging an die Substanz! Da ging es um Sein oder Nichtsein der Kirche, wenn rite vollzogene Taufen auf einmal nicht mehr ausreichten für die ganze Teilhabe am Leibe Christi. Da gab und gibt es keine zwei Meinungen!

Ich bedaure, dass ich wegen der unzureichenden Quellenlage meine Äußerungen über den Stand der Bekennenden Kirche in SH in der Frage des Kirchengeschlusses der getauften Juden - und da auch über Wilhelm Halfmann - nicht genauer fassen kann.

Nun komme ich zu dem Thema der Ausstellung: „*Neue Anfänge nach 1945*“.

35 vgl. Abschnitt 3.3.1 auf S. 13.

36 In einem Brief an Linck urteilt Klaus Peter Reumann: „Bei dessen (Halfmanns) ex post-Formulierung kann es sich darum nur um eine pure Gefälligkeit, eben einen Persilschein der Entnazifizierungsära gehandelt haben, freilich aus heutiger Sicht um einen unklugen, wider die historische Wahrheit.“

4 Die Behandlung der Judenchristen in der und durch die Evangelische Kirche nach 1945

4.1 Hat die evangelische Kirche gelernt ?

Nach der Darlegung des Konflikts um den Kirchengeschluss der getauften Juden frage ich nach dem weiteren Weg unserer Kirche. Wie ist die Evangelische Kirche in Deutschland, wie die Landeskirche Schleswig-Holstein nach 1945 mit dieser Problematik und ihrem Verhalten in den Jahren 1941/42 umgegangen? Gibt es im Bereich der EKD und in der neu sich konstituierenden schleswig-holsteinischen Landeskirche Anzeichen, dass die Kirche aus ihrem Fehlverhalten in den Jahren des III. Reiches gelernt hat?

Im Bereich der **Evangelischen Kirche in Deutschland** gibt es einige selbstkritische Stimmen.³⁷

4.2 Die Bilanz des Kirchlichen Jahrbuchs

1950 hatte das Kirchliche Jahrbuch für die Ev. Kirche in Deutschland Bilanz gezogen. Der Herausgeber, Joachim Beckmann, schrieb:

“Der Antisemitismus der NSDAP hatte die Evangelische Kirche ungerüstet gefunden. Zwar wehrte sich wenigstens die Bekennende Kirche gegen den Arierparagraphen in der Kirche und gegen die Aussonderung der Judenchristen aus der Evangelischen Kirche Deutschlands, aber gegen den Antisemitismus fand sie kein Wort, und auch bei der Judenverfolgung und ihrer Vernichtung vermochte sie es nicht, offen gegen die Schrecken des Dritten Reiches aufzutreten. Die offizielle Kirche billigte im allgemeinen die Judenpolitik offen oder heimlich und ließ sich die Maßnahmen des

37 Ich habe sie im Kirchl. Jahrbuch 1945-1948 gefunden, vgl. Literaturverzeichnis

NS-Regimes in und außerhalb der Kirche gefallen.

Im Blick auf die Vergangenheit hätte man es erwarten können, daß die Evangelische Kirche ein Wort zur Judenfrage unmittelbar nach dem Zusammenbruch des NS-Staates gefunden hätte. Aber es geschah immer noch nicht. Zwar wurde im Zusammenhang des Schuldbekennnisses auch von dieser Sache geredet, aber nicht so, daß die eigentliche Frage des deutschen Antisemitismus angerührt worden wäre.

So sah sich der Bruderrat der EKD genötigt, seinerseits das Wort zu sprechen, das nach seiner Meinung die Evangelische Kirche schuldig war. Wegen der Wichtigkeit dieser Sache wurden die Vorbereitungen gründlich getroffen, so daß erst im April 1948 das Wort der Öffentlichkeit übergeben werden konnte.³⁸

4.3 Wort des Bruderrates der EKD zur Judenfrage 1948³⁹

Das Wort des Bruderrates der EKD vom 8. 4. 1948 ist umfangreich und setzt sich umfassend mit dem Verhältnis Christen - Juden auseinander. Das ist beachtlich, wengleich wir heute nach 6 Jahrzehnten christlich-jüdischen Gesprächs vieles anders sehen.

Das Darmstädter Wort spricht deutlich die Schuld der Kirche im III. Reich an und ruft zu bekennendem Umgang mit den Juden unter uns und zur Fürsorge für sie auf.

Bemerkenswert ist dann, dass **das 'Darmstädter Wort' die getauften Juden besonders anredet:**

“Wir wenden uns besonders auch an euch, die ihr eurer leiblichen Herkunft nach zum Samen Abrahams gehört und nun durch Gottes Güte be/kennt, daß Jesus Christus . . . der Heiland ist, durch den ihr

als Gottes Kinder gesegnet seid.

Wir bitten euch, auf dieses Wunder göttlicher Barmherzigkeit zu schauen und nicht hängenzubleiben an dem, was Menschen euch angetan haben, die mit derselben Taufe getauft und mit euch zur Gemeinschaft an dem einen Leibe Christi in seiner Gemeinde berufen sind. Wir wissen wohl, wie schwer wir es euch durch unser Schweigen und unseren Mangel an Liebe gemacht haben zu glauben, daß die Zeit des Heils gekommen ist, in der die Juden mit den Heiden Gott und den Vater unseres Herrn Jesus Christus um seiner Wahrhaftigkeit und Barmherzigkeit willen einmütig und mit einem Munde loben.

Wir wissen auch, wie wenig Anlaß euch gegenwärtig zu der Hoffnung gegeben wird, daß die brüderliche Gemeinschaft wieder hergestellt und durch Werke der Liebe tatkräftig bezeugt wird, weil ihr um eures christlichen Glaubens willen von den Juden verstoßen und um eurer leiblichen Herkunft willen von den anderen Christen oft nicht aufgenommen werdet. . . .

Darum bitten wir euch, aller durch uns geschehenen Zertrennung nicht mehr zu gedenken und um der Wahrhaftigkeit Gottes und um eurer Berufung willen unsere Gemeinschaft nicht zu meiden, uns nicht zu verlassen und nicht eigene Gemeinden zu bilden. . . .⁴⁰

Dieses Wort an die ehemals ausgeschlossenen Judenchristen berührt mich eigenartig. Der Reichsbruderrat bemüht sich ehrlich, den Judenchristen sein Mitgefühl auszudrücken. Aber die Worte passen nicht zu den schlimmen Erfahrungen, die diese Judenchristen haben durchmachen müssen. Sie wirken betulich, der Situation nicht angemessen. Konnte eine solche Anrede die von der ev. Kirche verstoßenen Judenchristen erreichen?

38 Kirchliches Jahrbuch 1945 – 1948 S. 222

39 vgl. Kirchliches Jahrbuch 1945 – 1948 S. 224- 227

40 Kirchliches Jahrbuch 1945 – 1948 S. 226/227

4.4 Die schleswig - holsteinische Landeskirche nach 1945 [^]

Aus der eigenen Landeskirche ist mir aus den Jahren unmittelbar nach dem Zusammenbruch des III. Reiches keine vergleichbare Stimme bekannt geworden. Dr. Kinders Selbstrechtfertigung, von der ich ausführlich berichtet habe, rechne ich nicht dazu. Auch Halfmanns Brief an Dr. Kinder nicht. Von offizieller Seite also nichts.

Doch ich will das 'nichts' spezifizieren – entsprechend den Quellen, die ich nachgelesen habe.

Die Propstei Kiel: **Propst Gehrckens**, der 1942 den Erlass des LKA gelesen und an den Kirchengemeindeverband verfügt hatte, hat sich nicht zu der Problematik geäußert.

Der Kieler Gemeindeverband, der in der Kirchensteuerfrage 1942 zuständig war, auch nicht. Wie die Protokolle der Verbandsvertretung nach 1945 ausweisen, ist darüber nie gesprochen worden.

Propst Lorentzen, der erste Propst nach 1945, hat auf der außerordentlichen Propsteisynode im Mai 1947 einen Bericht über die Zeit von 1933 bis 1947 gegeben. Viel Theologie, viel Not und Aufbaubedarf, aber zu dem, was auch die Christen und Kirchen den Juden und ihren getauften jüdischen Glaubensgeschwistern angetan haben, kein Wort.

Die Landeskirche Schleswig-Holstein: In der neu konstituierten Landesynode, in der Kirchenleitung, darauf weist Dr. Linck hin, und von den Bischöfen kein Wort in dieser Sache – jedenfalls ist mir bis zur Stunde kein Wort bekannt.

5 Abschluss - ein kirchlicher Verwaltungsakt

Zum Abschluss meiner Ausführungen greife ich auf den Anfang

zurück: „Eine evangelische Landeskirche verzichtet auf die Kirchensteuer einiger Gemeindeglieder“.

Jetzt muss ich sagen: Eine evangelische Landeskirche forderte die Kirchensteuer einiger Gemeindeglieder wieder ein. Das klingt normal. Auch das hatte Gründe. Diesmal ist es auch noch peinlich.

Ich lese aus einem Brief, den ein Vertreter der 'Notgemeinschaft der von den Nürnberger Gesetzen Betroffenen' am 11. August 1949 an Pastor Gerhard Jasper in Bethel geschrieben hat.⁴¹:

„Hin und wieder höre ich immer noch verbitterte Äußerungen, wonach Christen jüdischer Abkunft . . . darauf hinweisen, daß sie als erste und einzig gebliebene Verbindung mit ihrer Kirche ein Druckformular erhielten, in dem sie an die Zahlung der Kirchensteuer erinnert worden sind. Es wird jeder verstehen, daß ein solches Formular als erste Begegnung nach dem Aufhören der Verfolgung nicht immer als eine nur bürokratische Angelegenheit angesehen wurde, sondern daß hier mit einem solchen Mahnformular immerhin die Kirche in Erscheinung trat.“

Das ist wohl so zu verstehen: Die judenchristlichen Gemeindeglieder waren 1942 nicht aus den Gemeindegliederlisten gestrichen worden, sondern nur nicht zur Zahlung von Kirchenteuern herangezogen worden. Das wurde jetzt 'normalisiert'.

Auf der Ebene der Leitung der Kirche wusste man von diesen Zusammenhängen sicher nichts.

Aber sie hatte nach 1945 eine Geste gegenüber den getauften Juden leider nicht gefunden, die vordem 'ausgeschlossenen Judenchristen' nicht besonders angesprochen, nicht um Vergebung gebeten.⁴²

Mit einem Verwaltungsakt in der Propstei Kiel hatte ich meine Ausführungen eröffnet. Mit der gleichen Problematik schließe ich sie jetzt.

41 Abgedruckt in 'Als Jesus 'arisch' wurde' S. 59

42 Stefan Linck teilt mir mit, er habe die Verlautbarungen der vorläufigen und der endgültigen Kirchenleitung bis 1948 durchgesehen und keine Erwähnung in dieser Sache gefunden.

Benutzte Literatur

Archivalische Quellen der Nordkirche

1. Verordnung des Landeskirchenamts vom 10. Februar 1942
2. Vorgang der Propstei Kiel vom 17. und 23. Februar 1942
3. Schreiben der Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche vom 22.12.1941

Bielfeldt, Johann, Der Kirchenkampf in Schleswig-Holstein 1933 – 1945 Verlag Vandenhoeck u.Ruprecht Göttingen 1964 (Bielfeldt)

Göhres, Annette, **Linck**, Stephan, **Liß-Walther**, Joachim (Hrsg.)
Als Jesus 'arisch' wurde Die Ausstellung 'Kirche Christen Juden
in Nordelbien 1933 – 1945 Edition Temmen 2003
(Als Jesus 'arisch' wurde)

Christian Kinder, Neue Beiträge zur Geschichte der evangelischen
Kirche in Schleswig-Holstein und im Reich 1924-1945, Karfeld
Verlag 1.Auflage 1964 (Kinder)

Gauck, Joachim, Nicht den Ängsten folgen, den Mut wählen.
Denkstationen eines Bürgers Siedler Verlag München 2013 (Gauck)

Gerlach, Wolfgang, Als die Zeugen schwiegen Bekennende
Kirche und die Juden In der Reihe „Studien zu Kirche und Israel
(SKI)“ Herausgegeben von Peter von der Osten-Sacken Band 10
Institut Kirche und Judentum Berlin 1987 (Gerlach)

Hammer, Friedrich, Verzeichnis der Pastorinnen und Pastoren der
Schleswig-Holsteinischen Landeskirche 1864 – 1976.
Herausgegeben vom Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte
Wachholtz Verlag Neumünster ohne Jahr (Hammer)

Huber, Wolfgang, Die Kirche vor der 'Judenfrage' eine
Vortragsreihe

In: Auschwitz – Krise der christlichen Theologie, Abhandlungen
zum christlich-jüdischen Dialog Band 10, hg. von Helmut
Gollwitzer u.a. Chr. Kaiser Verlag München 1980 (Huber)

Jürgensen, Kurt, Die Stunde der Kirche Die Ev.-Luth. Landes-
kirche Schleswig-Holsteins in den ersten Jahren nach dem Zweiten
Weltkrieg Wachholtz Verlag Neumünster 1976 (Jürgensen)

Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland
1933-1944, Hg. Joachim Beckmann C.Bertelsmann Verlag
Gütersloh 1948 (Kirchliches Jahrbuch 1933-1944)

Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland
1945 – 1948 Hg. Joachim Beckmann C.Bertelsmann Verlag
Gütersloh 1950 (Kirchliches Jahrbuch 1945-1948)

**Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt für den Amtsbezirk
des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamts in Kiel** -
die Jahrgänge 1941 bis 1943 (KGVOBlatt)
Linck, Stephan, Neue Anfänge? Der Umgang der Evangelischen
Kirche mit der NS-Vergangenheit und ihr Verhältnis zum Judentum
Die Landeskirchen in Nordelbien Band 1: 1945-1965 Lutherische
Verlagsgesellschaft Kiel 2013 (Linck)

Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden
(01.09.1941) in: documentArchiv.de [Hrsg.], URL:
<http://www.documentArchiv.de/ns/jdnstern.html>, Stand: aktuelles
Datum (PolizeiVO 01.09.1941)

Zankel, Sönke, Christliche Theologie im Nationalsozialismus vor
der Judenfrage Die Schrift Halfmanns 'Die Kirche und der Jude'
In: Festschrift für Professor Dr.Dr.Dr. Klaus Kürzdörfer Kiel 2002
(Zankel)